

Fachbereich Gesundheitsmanagement

Wiederzulassung für Kindergemeinschaftseinrichtungen



Region Hannover

(Empfehlungen gemäß: Robert-Koch-Institut / BZgA / Fachbereich Gesundheitsmanagement Region Hannover)

Erkrankung bei Kind oder Personal	Inkubationszeit	Wiederzulassung	Ausschluss Kontaktpersonen	Meldepflicht gemäß § 34 IfSG
Borkenflechte Impetigo contagiosa	2 – 10 Tage	24 Stunden nach Beginn einer Antibiotikatherapie; bei eiternden Hautveränderungen unter der Therapie erst nach deren Abklingen; ohne Antibiotikatherapie nach Abheilung	Nein	Ja
Durchfall oder Erbrechen Infektiöse Gastroenteritis bei Kindern unter 6 Jahren	1 – 10 Tage je nach Erreger	48 Std. nach Abklingen der klinischen Symptome	Nein	Ja, nur bei 2 und mehr Fällen
EHEC-Enteritis Spezielle Durchfallerkrankung	2 – 10 Tage	Nach Absprache mit Gesundheitsamt	Nach Rücksprache mit Gesundheitsamt	Ja
Haemophilus influenza Typ b-Meningitis (Hib)	Vermutlich 2 –4 Tage	Nach klinischer Genesung, frühestens 24 Stunden nach Beginn einer Antibiotikatherapie	Nach Rücksprache mit Gesundheitsamt	Ja
Keuchhusten Pertussis	6 – 20 Tage	5 Tage nach Beginn einer Antibiotikatherapie; ohne Antibiotikatherapie erst nach 21 Tagen	Bei Symptomen nach Rücksprache mit Gesundheitsamt	Ja
Kopfläuse	Keine Inkubationszeit Vermehrung im Kopfhaar nach ca. 3 Wochen	<u>Empfehlung</u> : schriftliche Bescheinigung der Sorgeberechtigten oder des Arztes, dass eine Behandlung inkl. Wiederholungsbehandlung korrekt eingeleitet wurde	Nein	Ja
Krätze Scabies	2 – 6 Wochen	Direkt nach Behandlung mit einer Antiscabiescreme, bzw. 24 Std. nach Einnahme von oraler Antiscabietherapie Achtung bei Scabies crustosa andere Maßnahmen!	Nein, aber Behandlung empfohlen	Ja
Lungen-Tuberkulose Offen	6 – 8 Wochen	Eine Wiederzulassung wird von den behandelnden Ärzt*innen geprüft und festgelegt	Nach Rücksprache mit Gesundheitsamt	Ja
Masern	7 – 21 Tage	Nach ärztl.- Beurteilung der vorliegenden Infektions- oder Ansteckungsgefahr ab dem 5. Tag nach Auftreten des Exanths möglich	Nach Rücksprache mit Gesundheitsamt	Ja
Meningokokken- Meningitis	2 – 10 Tage	Nach klinischer Genesung, frühestens 24 Std. nach Beginn einer Antibiotikatherapie	Nach Rücksprache mit Gesundheitsamt	Ja
Mumps	12 – 25 Tage	Nach Abklingen der klinischen Symptome, frühestens 5 Tage nach Beginn der Mumpserkrankung	Nach Rücksprache mit Gesundheitsamt	Ja
Orthopockenviren (Affenpocken)	1 – 21 Tage	Nach Abklingen der Symptome + alle Hautläsionen abgeheilt + keine Krusten mehr , frühestens 21 Tagen nach Symptombeginn	Nach Rücksprache mit Gesundheitsamt	Ja
Röteln	14 – 21 Tage	Nach Abklingen der Symptome; jedoch frühestens am 8. Tag nach Exanthembeginn	Nach Rücksprache mit Gesundheitsamt	Ja
Scharlach Streptokokken-pyogenes-Infektion	1 – 3 Tage	24 Std. nach Beginn einer Antibiotikatherapie und Abklingen der Symptome; <u>Ohne Antibiotika</u> : Frühestens 24 Std. nach Abklingen der spezifischen Symptome	Nein	Ja
Virushepatitis A	2 – 7 Wochen	2 Wochen nach Auftreten klinischer Symptome bzw. 1 Woche nach Auftreten des Ikterus, Hygienekompetenzen beachten	Nach Rücksprache mit Gesundheitsamt	Ja
Virushepatitis E	2 - 9 Wochen	Nach klinischer Genesung	Nein	Ja
Windpocken Varizellen	8 – 28 Tage	Bei unkompliziertem Verlauf 1 Woche nach Erkrankungsbeginn und vollständige Verkrustung aller bläschenförmigen Hautläsionen.	Ja, wenn kein ausreichender Impf- oder Immunstatus vorhanden	Ja

Fachbereich Gesundheitsmanagement

Wiedenzulassung für Kindergemeinschaftseinrichtungen



Region Hannover

Erkrankung <small>bei Kind oder Personal</small>	Inkubationszeit	Wiedenzulassung	Ausschluss Kontaktpersonen	Meldepflicht gemäß § 34 IfSG
Adenovirus – Bindehautentzündung (sehr selten)	5-12 Tage	Nach ärztlichem Urteil	Nein	Ja, nur bei 2 und mehr Fällen Nur wenn es im Konjunktivalabstrich nachgewiesen wurde
Coronavirus	3 – 5 Tage	3-5 Tage und deutliche Besserung der Symptomatik	Nein	Nein
Fieber > 38,5°C		24 Stunden fieberfrei	Nein	Nein
Hand-Mund- Fuß Krankheit	4 – 7 Tage	Nach Genesung	Nein	Nein
Influenza („Grippe“)	1 – 2 Tage	Nach Genesung	Nein	Nein
Ringelröteln	7 – 14 Tage	Beginn des Ausschlags	Nein	Nein
Pfeiffersches Drüsenfieber	7 – 30 Tage	Nach Genesung	Nein	Nein

Meldepflicht gemäß § 34 Infektionsschutzgesetz (besteht bereits bei Verdacht!)

Keine Meldepflicht gemäß § 34 Infektionsschutzgesetz

Folgende Infektionserkrankungen gemäß § 34 IfSG unterliegen besonderen Auflagen:

Cholera, Diphtherie, Paratyphus, Pest, Polio, Shigellose, Typhus, Virales hämorrhagisches Fieber